

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Christoph Meyer, Alexander Müller, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Benjamin Strasser, Katja Suding, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 19/1700, 19/1701, 19/2423, 19/2425, 19/2426 –**

**Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018  
(Haushaltsgesetz 2018)**

**hier: Einzelplan 60**

**Allgemeine Finanzverwaltung**

**und**

**Haushaltsgesetz 2018**

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Einzelplan 60 werden im Vergleich zum Regierungsentwurf die folgenden Titel erhöht:

- Entnahmen aus Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, Kapitel 6002 Titel 359 01, um 22,358812 Milliarden Euro auf 24 Milliarden Euro.
- Zuführungen an das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“, Kapitel 6002 Titel 624 01, um 19,937828 Milliarden Euro.

Im Haushaltsgesetz 2018 wird im Vergleich zum geänderten Regierungsentwurf in der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags § 6 Absatz 9 wie folgt gefasst:

„(9) Ergeben sich zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll Minderausgaben bei den Titeln des Kapitels 1405, so dienen diese bis zur Höhe der sich auch im Bundeshaushalt per Saldo ergebenden Entlastung zur Leistung von Mehrausgaben bei Kapitel 1405 Titel 919 01, sofern dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen. Haushalts- oder kassenmäßige Einsparungen und gesperrte Beträge sind auf die Minderausgaben nach Satz 1 anzurechnen. Die Mehrausgaben bei Kapitel 1405 Titel 919 01 sind auf 500 000 000 Euro begrenzt. Ergibt sich zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll per Saldo darüber hinaus eine Entlastung des Bundeshaushalts, so ist dieser Betrag zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden, soweit dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen.“

Berlin, den 2. Juli 2018

**Christian Lindner und Fraktion**

## Begründung

Mit dem Regierungsentwurf zum Zweiten Nachtragshaushalt 2015 wurde im Kap. 6002 der Titel 919 01 „Zuführungen an Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ ausgebracht und 5 Mrd. Euro in die Rücklage gebucht. Zusätzlich wurde im Haushaltsgesetz 2015 geregelt, dass mit Abschluss des Haushaltsjahres weitere Mittel in die Rücklage fließen können, soweit dadurch keine Kredite aufgenommen werden müssen.

Mit dem Jahresabschluss 2015 wurden der Rücklage über die bereits veranschlagte Zuführung von 5 Mrd. € hinaus weitere rd. 7,1 Mrd. € zugeführt. Im Jahr 2016 wurden der Rücklage weitere 689,1 Mio. € aus der Abführung der Deutschen Bundesbank zugeführt. Entsprechend den jeweiligen Regelungen in den Haushaltsgesetzen wurden der Rücklage mit dem Jahresabschluss 2016 rd. 5,9 Mrd. € und mit dem Jahresabschluss 2017 rd. 5,3 Mrd. € zugeführt. Aktuell hat diese Rücklage somit insgesamt einen Bestand von knapp 24 Mrd. €.

In drei aufeinanderfolgenden Jahren wurde nun trotz der Belastungen des Bundes im Zusammenhang mit den Flüchtlingen und der Ankündigung der Entnahme von Mitteln aus der Rücklage im jeweiligen Haushaltsentwurf kein einziger Euro aus der Rücklage benötigt. Dabei unterstützte der Bund die Länder und Kommunen allein im Jahr 2017 bei flüchtlingsbezogenen Ausgaben mit insgesamt rd. 6,6 Mrd. Euro, ohne hierfür Mittel aus der Rücklage zu benötigen.

Die Asylrücklage eröffnet in den kommenden Bundeshaushalten zusätzliche Kreditmöglichkeiten, die nicht auf die nach der Schuldenregel zulässige Obergrenze angerechnet würden. Die Notwendigkeit einer solchen Sonderreserve ist nicht zu erkennen. Daher wird die Rücklage vollständig aufgelöst und dient insbesondere der kompletten Tilgung der verbleibenden Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds von 19,9 Mrd. Euro.

Mit dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF), Bundestagsdrucksache 16/11740 finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur. Ab dem Jahr 2012 begann die Abwicklungs- und Tilgungsphase des ITF. Die große Koalition hatte 2009 zugesagt, die zur Bekämpfung der damaligen Finanz- und Wirtschaftskrise aufgenommenen Schulden des ITF in finanzwirtschaftlich günstigeren Zeiten und einem überschaubaren Zeitraum zu tilgen.

Seit Jahren stehen der großen Koalition stetig steigende Steuermehreinnahmen aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Entwicklung zur Verfügung. Es ist höchste Zeit, dass die Regierungskoalition endlich ihr Versprechen einlöst und den ITF vollständig tilgt. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der Politik.

Durch die Änderung des Haushaltsgesetzes fließen Entlastungen des Bundeshaushalts der Tilgung der Schulden des Bundes zu. Durch eine kluge, antizyklische Finanzpolitik tilgt der Bund in Zeiten einer guten konjunkturellen Entwicklung seine Schuldenlast, um seine Zinslast zu mindern. Dadurch verfügt der Bund auch in Zeiten einer negativen konjunkturellen Entwicklung oder steigender Zinsen über ausreichende Flexibilität und Handlungsspielräume.

